

Verordnung, mit der die Saatgutverordnung 2006 geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMLFUW
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2017
Inkrafttreten/ 2018
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

1. Bei der Sortenzulassung sind – sofern vorhanden – die Testleitlinien des CPVO (Gemeinschaftliches Sortenamt) zu verwenden, ansonsten die Prüfungsrichtlinien des UPOV (Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen). CPVO und UPOV haben Testleitlinien/Prüfungsrichtlinien in letzter Zeit geändert, sodass die in der Saatgutverordnung 2006 angeführten nicht mehr aktuell sind.
2. Die botanische Bezeichnung für Bastardraygras entspricht nicht mehr der von der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung verwendeten Bezeichnung.
3. Versuche haben gezeigt, dass einzelne Arten, die noch nicht von der Richtlinie 66/401/EWG erfasst sind, für Futterpflanzensaatgut-Mischungen geeignet sind.

Ziele

1. Bei der Sortenzulassungsprüfung sollen aktuelle Testleitlinien/Prüfungsrichtlinien verwendet werden.
2. Die botanischen Bezeichnungen sollen den internationalen Standards entsprechen.
3. Geeignete Arten für Futterpflanzensaatgut-Mischungen sollen zur Verfügung stehen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Aufnahme der Richtlinie (EU) 2016/1914 in die Liste der anzuwendenden Rechtsvorschriften (§ 1 Abs. 2 Saatgutverordnung 2006);

Änderung von Artenbezeichnungen;

Erweiterung der Artenliste (Anhang zur Saatgutverordnung 2006).

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus den gegenständlichen Maßnahmen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Es sind auch in anderen Wirkungsdimensionen keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen dienen der Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1443215870).

Erläuterungen

Die vorliegende Novelle der Saatgutverordnung ist zur Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2016/2109 erforderlich. Diese Richtlinie muss bis 31. Dezember 2017 umgesetzt werden.

Hintergrund dieser Richtlinie ist ein zeitlich befristeter Versuch auf Basis der Entscheidung 2009/109/EG der Kommission. Die dabei gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass bestimmte Arten, die bisher von der Richtlinie 66/401/EWG nicht erfasst sind, zur Herstellung neuer Futterpflanzensaatgut-Mischungen beitragen, welche Lösungen für dauerhafte, produktive und biologisch vielfältige Weideflächen und Futterpflanzen bieten. Daher hat sich die Europäische Kommission entschlossen, die relevanten Arten in die Richtlinie 66/401/EWG aufzunehmen. Dementsprechend ist auch die in der österreichischen Saatgutverordnung enthaltene Artenliste anzupassen.

Die Durchführungsrichtlinie (EU) 2016/1914, mit der Anforderungen bei der Sortenprüfung geändert wurden, wurde zwar fristgerecht (30. Juni 2017) durch eine Änderung der „Methoden für Saatgut und Sorten“ (Richtlinien für die Registerprüfung) des BAES umgesetzt, soll jedoch im Interesse der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit auch in die Saatgutverordnung Eingang finden, wodurch diese eine formale Ergänzung erfährt.